

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Verbände und Organisationen

gemäß Verteiler

per E-Mail

8. Dezember 2023

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
hier: Änderungen zum Schuljahr 2024/25, teilweise zum 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 in erster Befassung dem o.g. Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (Referentenentwurf) zugestimmt.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Digitale Lehr- und Lernformen einschließlich bestimmter Formen des Hybridunterrichts können in vertretbarem Umfang aus pädagogisch-didaktischen oder sonstigen sachlich angezeigten Gründen an die Stelle des Präsenzunterrichts (Regelform des Unterrichts) treten - und zwar unabhängig von einem besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Absatz 2 SchulG. Das konkrete „Ob“ und „Wie“ ist in der jeweiligen Schularartverordnung zu regeln, deren erforderliche Änderungen zeitgleich zu dieser gesetzlichen Anpassung in Kraft treten sollen. Ferner gilt ein Ausstattungsvorbehalt, der zugleich eine gleichberechtigte Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sichern soll. - (§ 4a Absatz 3 neu)
- Die schulische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei einer längerfristigen Erkrankung in der Gestalt von Hausunterricht kann grundsätzlich auch mit digitalen Werkzeugen sowie teilweise oder ergänzend in digitalen Formaten (an der Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus) erfolgen. Wesen und Ziel des Hausunterrichts bleiben dabei erhalten. Digitale Lehr- und Lernformen können zudem nur an die

Stelle von Hausunterricht in Präsenz treten oder diesen ergänzen, soweit dies im Einzelfall einer möglichen Wiederaufnahme des Schulbesuchs nicht entgegenwirkt. Überdies gilt auch an dieser Stelle ein Ausstattungsvorbehalt. - (§ 46a Absatz 1)

- In die Bildungs- und Erziehungsziele wird ausdrücklich der Auftrag der Schule aufgenommen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. - (§ 4 Absatz 5)
- Die Aufgabe von Elternvertretungen, die Interessen der Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bei der inklusiven Beschulung aufzunehmen und in die Mitwirkung an den Schulen sowie der Schulverwaltung einzubringen, wird ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Dabei geht es einerseits um die Berücksichtigung an der Schule, an der die Schülerinnen und Schüler beschult werden, selbst. Und andererseits kann es hilfreich oder ggf. erforderlich sein, sich mit dem Schulelternbeirat eines bei der inklusiven Beschulung unterstützenden Förderzentrums auszutauschen. - (§ 70 Absatz 3)
- Um die Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung darüber hinaus zu stärken, wird ermöglicht, dass die Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat wählen können. Das zusätzliche Mitglied bringt die spezifischen Interessen der Eltern in den Schulelternbeirat ein und kann wie eine Ansprechstelle für Eltern in Fragen der inklusiven Beschulung wirken. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob Eltern eines inklusiv beschulten Kindes bereits stimmberechtigtes Mitglied im Schulelternbeirat sind. In Fortsetzung dessen auf Kreis- und Landesebene kann ebenso in den jeweiligen Kreis- und Landeselternbeirat ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme gewählt werden. - (§§ 72 bis 74)
- Überdies wird neu aufgenommen, dass Eltern, deren Kinder bei der inklusiven Beschulung durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler bzw. durch ein Förderzentrum ohne die faktische Möglichkeit zur Bildung eigener Elternbeiräte unterstützt werden, auch an dem betreffenden Förderzentrum über die Bildung einer Elterngruppe mitwirken können. - (§ 78a neu)
- In Bezug auf die mit einer Schulleitung verbundenen Anforderungen werden als Bestandteil der erforderlichen Eignung für das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Gesetzeswortlaut bestimmte Fähigkeiten ergänzt. Dabei geht es in den Bereichen der Organisations-, Unterrichts- und Teamentwicklung um kommunikative Fähigkeiten (über die

Ausbildung für das Lehramt hinaus), Entscheidungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken. Ferner wird das Auswahlverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter um ein von dem für Bildung zuständigen Ministerium durchzuführendes Verfahren zur Bewertung der Eignung für die Übernahme der Führungsaufgabe erweitert. Die Beteiligung des Schulträgers sowie der Lehrkräfte, Eltern und ggf. Schülerinnen und Schüler an der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt in Form einer Stellungnahme durch Anhörung anstatt eines Vorschlags durch ein Abstimmungsergebnis, wobei das anzuhörende Gremium dem bislang als „Schulleiterwahlausschuss“ bezeichneten Gremium entspricht. - (§ 33 Absatz 1, §§ 37 bis 40)

- Die bisherige Einschränkung, dass die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nur im Bereich ihrer eigenen Klasse tätig sein können, wird aufgegeben. An Grundschulen, Grundschulteilen sowie in der Primarstufe an Förderzentren sollen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in geeigneten schuleigenen pädagogischen Konzepten altersangemessen auch in einem gemeinsamen Wirken an schulischen Angelegenheiten beteiligt werden. - (§ 81)
- Die spezielle Regelung, dass Gemeinschaftsschulen nur durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung entstehen können, ist überholt und wird aufgehoben. Für die Errichtung bzw. Entstehung einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule gelten damit künftig die allgemeinen verfahrens- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen. - (§ 43 Absatz 4)
- Es wird ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus ihrer Schule nur entlassen werden können, wenn sie der Schule einen Schulwechsel nachweisen. - (§ 19 Absatz 2)
- Insbesondere zur Sicherstellung der Schulpflicht übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt fortan die in § 30 Absatz 6 SchulG genannten personenbezogenen Daten bei jedem melderechtlich relevanten Umzug innerhalb Schleswig-Holsteins. Ferner übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt die erforderlichen personenbezogenen Daten, wenn ein Kind oder Jugendlicher im schulpflichtigen Alter gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes abgemeldet wird. - (§ 30 Absatz 7)
- Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule kann bei erheblichen Zweifeln der Schulaufsicht an der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Schule zunächst nur vorläufig erteilt werden. Der Schulträger wäre in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer von dem für Bildung zuständigen Ministerium als Genehmigungsbehörde festgesetzten Frist, welche zwei bis drei Jahre betragen soll, nachzuweisen, dass das im Genehmigungsverfahren dargelegte pädagogische Konzept im praktischen Schulbetrieb nicht nur umsetzbar ist, sondern auch tatsächlich umgesetzt

wird und dabei die Gleichwertigkeit der Lehrziele als Genehmigungsvoraussetzung von der Ersatzschule dauerhaft erfüllt wird. - (§ 115 Absatz 3)

- Lehrkräften an Ersatzschulen, die noch nicht über die gesetzlich geforderte Gleichwertigkeit in ihrer Ausbildung verfügen, können eine befristete Unterrichtsgenehmigung erhalten. Die insoweit bestehende langjährige Verwaltungspraxis wird in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Zugleich wird das für Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Einzelheiten für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen durch Rechtsverordnung zu regeln. - (§ 117 Absatz 2)
- Die Berechnung der Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich wird grundlegend neu gefasst. Die bisherige schulgesetzliche Einteilung nach laufenden Kosten, den Verwaltungs- und den Investitionskosten entfällt. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin - abzüglich der erzielten Erträge - alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 48 entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts. Investitionen definieren sich somit nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und sind in Höhe ihres Nettoabschreibungsaufwands zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen können grundsätzlich mit einbezogen werden. Zur Vermeidung von Kostensprüngen erfolgt eine Beschränkung auf 5% gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres. - (§§ 111 bis 113)
- Bei den Regelungen zum Schulverhältnis wird die Pflicht von Eltern ergänzt, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Im Rahmen des Schulbesuches sind die Schülerinnen und Schüler u.a. verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten und Hausaufgaben anzufertigen sowie sich in die Ordnung der Schule einzufügen. Die Eltern haben ihrerseits daran mitzuwirken, dass die Schule ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann und unterstützen insoweit in ihrem Bereich die Arbeit der Schule. - (§ 11 Absatz 4)
- Lehrkräfte eines Förderzentrums, die bei der inklusiven Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterstützend tätig sind, sollen zukünftig mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teilnehmen können, gleichwohl sie keine Lehrkräfte der betreffenden Schule, sondern des Förderzentrums sind. Sie werden zum stimmberechtigten Mitglied der Klassenkonferenz, wenn Beschlüsse zu Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gefasst werden, die von ihnen bei der inklusiven Beschulung in der Klasse unterstützt werden. - (§ 65 Absatz 1)

- Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes bei staatlichen Externenprüfungen geschaffen. - (§ 140 Absatz 1)

Zu den weiteren Einzelheiten der vorgesehenen Änderungen verweise ich für einen Überblick auf den allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung sowie im Übrigen auf die Anlagen insgesamt.

Ihrer **Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf sehe ich bis zum **26. Januar 2024** entgegen. Richten Sie diese bitte **per E-Mail** an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur: SchulgesetzSH@bimi.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dorit Stenke

Anlagen

1. Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung
2. Gesetzentwurf (Synopsis)